

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1880.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Januar 1880.

1.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 30. December 1879,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militär-
mannschaft im Jahre 1880.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (N. G. Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende December 1880 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger regelmäßig gebührende Mittagskost zu leisten hat, mit nachstehenden Beträgen für jede Portion festgesetzt: im Küstenlande, und zwar: für die Stadt Triest mit einunddreißig ^{fünf}/_{zehntel} Kreuzern ($31\frac{5}{10}$), für die übrigen Marschstationen mit zweiundzwanzig Kreuzern (22).

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 9. I. M. Bl. 15962 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Preis m. p.

